

TE Lvwg Erkenntnis 2014/7/14 LVwG-2014/34/1799-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.07.2014

Entscheidungsdatum

14.07.2014

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

WRG 1959 §137 Abs1 Z24 erster Fall

VStG §2 Abs2

VStG §27

VwGVG §27

VwGVG §50

1. WRG 1959 § 137 heute
 2. WRG 1959 § 137 gültig ab 26.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
 3. WRG 1959 § 137 gültig von 19.06.2013 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013
 4. WRG 1959 § 137 gültig von 31.03.2011 bis 18.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011
 5. WRG 1959 § 137 gültig von 27.07.2006 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006
 6. WRG 1959 § 137 gültig von 22.12.2003 bis 26.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
 7. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2002 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2001
 8. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 9. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2000
 10. WRG 1959 § 137 gültig von 30.12.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 11. WRG 1959 § 137 gültig von 08.07.2000 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2000
 12. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2000 bis 07.07.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
 13. WRG 1959 § 137 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
 14. WRG 1959 § 137 gültig von 20.06.1997 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/1997
 15. WRG 1959 § 137 gültig von 01.07.1990 bis 19.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990
-
1. VStG § 2 heute
 2. VStG § 2 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
 3. VStG § 2 gültig von 01.02.1991 bis 04.01.2008
-
1. VStG § 27 heute
 2. VStG § 27 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VStG § 27 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 27 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013
1. VwGVG § 27 heute
2. VwGVG § 27 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 50 heute
2. VwGVG § 50 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seine Richterin MMag. Dr. Barbara Besler über die Beschwerde des BF, vertreten durch RA in Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft K vom xx.xx.xxxx, ZI ****, betreffend eine Übertretung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959),

zu Recht erkannt:

1. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als das Straferkenntnis wegen örtlicher Unzuständigkeit der belangten Behörde behoben wird. 1. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als das Straferkenntnis wegen örtlicher Unzuständigkeit der belangten Behörde behoben wird.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig. 2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die Beschwerde bzw die Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Entscheidungsgründe

Mit dem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft K vom xx.xx.xxxx, ZI ****, BF am xx.xx.xxxx zugestellt, wurde BF folgendes zur Last gelegt:

„Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Fa R und somit als gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 BGBl 52 idF BGBl I 33/2013 (kurz: VStG) nach außen vertretungsbefugtes Organ zu verantworten, dass am 24.06.2013 von Fa R die Einleitung einer nicht mehr feststellbaren Menge, mindestens jedoch 10 m³, Abwasser (Farbe: weiß-grau) aus der Aluminiumherstellung der Firma I in S, in die wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage des Abwasserverbandes S und Umgebung, S, vorgenommen wurde und dabei die nach der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen BGBl Nr 186/1996 (kurz: AAEV) erlassenen Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten wurden.“ „Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Fa R und somit als gemäß Paragraph 9, Verwaltungsstrafgesetz 1991 BGBl 52 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, (kurz: VStG) nach außen vertretungsbefugtes Organ zu verantworten, dass am 24.06.2013 von Fa R die Einleitung einer nicht mehr feststellbaren Menge, mindestens jedoch 10 m³, Abwasser (Farbe: weiß-grau) aus der Aluminiumherstellung der Firma römisch eins in S, in die wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage des Abwasserverbandes S und Umgebung, S,

vorgenommen wurde und dabei die nach der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen Bundesgesetzblatt Nr 186 aus 1996, (kurz: AAEV) erlassenen Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten wurden.

Sie haben dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 9 Abs 1 VStG und § 32b Abs 1 iVm § 137 Abs 1 Z 24 Wasserrechtsgesetz 1959 BGBl Nr 215/1959 idF BGBl I Nr 14/2011 (kurz: WRG) iVm § 4 Abs 1 AAEV begangen. "Sie haben dadurch eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 9, Absatz eins, VStG und Paragraph 32 b, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 137, Absatz eins, Ziffer 24, Wasserrechtsgesetz 1959 Bundesgesetzblatt Nr 215 aus 1959, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 14 aus 2011, (kurz: WRG) in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz eins, AAEV begangen."

Aus diesem Grund wurde über ihn auf Grundlage des § 137 Abs 1 WRG 1959 eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 600,00, Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage, verhängt. Die Kosten des Verfahrens der Behörde wurden gemäß § 64 VStG mit 10 Prozent der Geldstrafe bestimmt. Aus diesem Grund wurde über ihn auf Grundlage des Paragraph 137, Absatz eins, WRG 1959 eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 600,00, Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage, verhängt. Die Kosten des Verfahrens der Behörde wurden gemäß Paragraph 64, VStG mit 10 Prozent der Geldstrafe bestimmt.

Dagegen erhob BF, vertreten durch RA in K, Adresse mit Schriftsatz vom xx.xx.xxxx, der Post übergeben am xx.xx.xxxx, das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG und begehrte nach Darlegung von Beschwerdegründen die Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe bzw die Erteilung einer Ermahnung. Dagegen erhob BF, vertreten durch RA in K, Adresse mit Schriftsatz vom xx.xx.xxxx, der Post übergeben am xx.xx.xxxx, das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG und begehrte nach Darlegung von Beschwerdegründen die Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe bzw die Erteilung einer Ermahnung.

Ungeachtet des Beschwerdevorbringens war das gegenständliche Straferkenntnis aus folgenden Erwägungen infolge örtlicher Unzuständigkeit der belangten Behörde zu beheben:

Gemäß § 27 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl Nr 52/1991, in der Fassung BGBl I Nr 33/2013, ist örtlich zuständig die Behörde, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist. Gemäß Paragraph 27, Absatz eins, Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), Bundesgesetzblatt Nr 52 aus 1991,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013,, ist örtlich zuständig die Behörde, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.

Nach § 2 Abs 2 VStG ist eine Übertretung im Inland begangen, wenn der Täter im Inland gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg im Inland eingetreten ist. Nach Paragraph 2, Absatz 2, VStG ist eine Übertretung im Inland begangen, wenn der Täter im Inland gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg im Inland eingetreten ist.

Die örtliche Zuständigkeit in Verwaltungsstrafverfahren richtet sich demnach nach dem Tatort (vgl § 27 Abs 1 VStG). Tatort ist gemäß § 2 Abs 2 VStG jener Ort, an dem der Täter bei Begehungsdelikten gehandelt hat oder bei Unterlassungsdelikten hätte handeln sollen. Die örtliche Zuständigkeit in Verwaltungsstrafverfahren richtet sich demnach nach dem Tatort vergleiche Paragraph 27, Absatz eins, VStG). Tatort ist gemäß Paragraph 2, Absatz 2, VStG jener Ort, an dem der Täter bei Begehungsdelikten gehandelt hat oder bei Unterlassungsdelikten hätte handeln sollen.

Im gegenständlichen Fall legte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer als handelsrechtlichem Geschäftsführer der R (gemeint wohl: als handelsrechtlichem Geschäftsführer der R, die unbeschränkt haftende Gesellschafterin der R ist) und damit als nach außen zur Vertretung befugten Person gemäß § 9 Abs 1 VStG eine Übertretung des § 137 Abs 1 Z 24 erster Fall Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl Nr 215/1959, in der Fassung BGBl I Nr 98/2013, zur Last. Danach begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach Abs 2, 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 3 630 € zu bestrafen, wer Einleitungen in eine Kanalisationsanlage (§ 32b) vornimmt und dabei die gemäß § 33b Abs 3 erlassenen Emissionsbegrenzungen nicht einhält. Im gegenständlichen Fall legte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer als handelsrechtlichem Geschäftsführer der R (gemeint wohl: als handelsrechtlichem Geschäftsführer der R, die unbeschränkt haftende Gesellschafterin der R ist) und damit als nach

außen zur Vertretung befugten Person gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG eine Übertretung des Paragraph 137, Absatz eins, Ziffer 24, erster Fall Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), Bundesgesetzblatt Nr 215 aus 1959,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 98 aus 2013,, zur Last. Danach begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach Absatz 2, 3, oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 3 630 € zu bestrafen, wer Einleitungen in eine Kanalisationsanlage (Paragraph 32 b,) vornimmt und dabei die gemäß Paragraph 33 b, Absatz 3, erlassenen Emissionsbegrenzungen nicht einhält.

Konkret wurde dem Beschwerdeführer als nach außen vertretungsbefugtem Organ gemäß § 9 Abs 1 VStG vorgeworfen, am xx.xx.xxxx eine Einleitung in die Kanalisationsanlage des Abwasserverbandes S und Umgebung, S, vorgenommen und dabei die gemäß Anlage A Spalte II der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV), BGBl Nr 186/1996, festgelegten Emissionsbegrenzungen gemäß § 4 AAEV nicht eingehalten zu haben. Der in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 13.01.2014 noch konkret erfolgte und gemäß § 44a Z 1 VStG erforderliche Vorwurf, welche Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation gemäß Anlage A Spalte II AAEV bezüglich welcher Parameter nicht erfüllt bzw welche Grenzwerte überschritten worden waren, findet sich im angefochtenen Straferkenntnis nicht mehr. Konkret wurde dem Beschwerdeführer als nach außen vertretungsbefugtem Organ gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG vorgeworfen, am xx.xx.xxxx eine Einleitung in die Kanalisationsanlage des Abwasserverbandes S und Umgebung, S, vorgenommen und dabei die gemäß Anlage A Spalte römisch zwei der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV), Bundesgesetzblatt Nr 186 aus 1996,, festgelegten Emissionsbegrenzungen gemäß Paragraph 4, AAEV nicht eingehalten zu haben. Der in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 13.01.2014 noch konkret erfolgte und gemäß Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG erforderliche Vorwurf, welche Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation gemäß Anlage A Spalte römisch zwei AAEV bezüglich welcher Parameter nicht erfüllt bzw welche Grenzwerte überschritten worden waren, findet sich im angefochtenen Straferkenntnis nicht mehr.

Indem § 137 Abs 1 Z 24 erster Fall WRG 1959 ein aktives Verhalten, nämlich das Einleiten in die Kanalisationsanlage, mit Verwaltungsstrafe bedroht, liegt ein Begehungsdelikt vor. Der Tatort liegt somit dort, wo die Einleitung in die Kanalisationsanlage erfolgt ist. Eine Kanalisationsanlage ist nach § 1 Abs 3 Z 7 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen (Indirekteinleiterverordnung – IEV) eine gemäß § 32 WRG 1959 bewilligte Anlage zur Sammlung, Ableitung und erforderlichenfalls Reinigung von Abwasser, Mischwasser oder Niederschlagswasser einschließlich der Sonderbauwerke (zB Pumpwerke, Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken, Düker). Hausanschlüsse oder ähnliches zählen nicht zur Kanalisation. Die Einleitung in die Kanalisationsanlage erfolgte auf der Betriebsanlage der R in Z. Die Gemeinde Z gehört zum Bezirk T und nicht zum Bezirk K-Land. Insofern war die belangte Behörde örtlich nicht zur Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses zuständig. Indem Paragraph 137, Absatz eins, Ziffer 24, erster Fall WRG 1959 ein aktives Verhalten, nämlich das Einleiten in die Kanalisationsanlage, mit Verwaltungsstrafe bedroht, liegt ein Begehungsdelikt vor. Der Tatort liegt somit dort, wo die Einleitung in die Kanalisationsanlage erfolgt ist. Eine Kanalisationsanlage ist nach Paragraph eins, Absatz 3, Ziffer 7, der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen (Indirekteinleiterverordnung – IEV) eine gemäß Paragraph 32, WRG 1959 bewilligte Anlage zur Sammlung, Ableitung und erforderlichenfalls Reinigung von Abwasser, Mischwasser oder Niederschlagswasser einschließlich der Sonderbauwerke (zB Pumpwerke, Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken, Düker). Hausanschlüsse oder ähnliches zählen nicht zur Kanalisation. Die Einleitung in die Kanalisationsanlage erfolgte auf der Betriebsanlage der R in Z. Die Gemeinde Z gehört zum Bezirk T und nicht zum Bezirk K-Land. Insofern war die belangte Behörde örtlich nicht zur Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses zuständig.

Selbst wenn § 137 Abs 1 Z 24 erster Fall WRG 1959 als Unterlassungsdelikt qualifiziert würde, wäre die Zuständigkeit der belangten Behörde nicht gegeben. In Zusammenhang mit Unterlassungsdelikten ist Tatort im Regelfall der Sitz des Unternehmens, für welchen der zur Vertretung nach außen Befugte gemäß § 9 VStG gehandelt hat (vgl VwGH xx.xx.xxxx, Zl ****). Sitz der R und der R ist Z. Insofern wäre die Bezirkshauptmannschaft K auch dann örtlich unzuständig gewesen, wenn von einem Unterlassungsdelikt auszugehen wäre. Selbst wenn Paragraph 137, Absatz eins, Ziffer 24, erster Fall WRG 1959 als Unterlassungsdelikt qualifiziert würde, wäre die Zuständigkeit der belangten

Behörde nicht gegeben. In Zusammenhang mit Unterlassungsdelikten ist Tatort im Regelfall der Sitz des Unternehmens, für welchen der zur Vertretung nach außen Befugte gemäß Paragraph 9, VStG gehandelt hat (vergleiche VwGH xx.xx.xxxx, ZI ****). Sitz der R und der R ist Z. Insofern wäre die Bezirkshauptmannschaft K auch dann örtlich unzuständig gewesen, wenn von einem Unterlassungsdelikt auszugehen wäre.

Gemäß § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013, in der Fassung BGBl I Nr 122/2013, ist die Unzuständigkeit der belangten Behörde auch dann vom Verwaltungsgericht wahrzunehmen, wenn sie in der Beschwerde nicht geltend gemacht wurde. Gemäß Paragraph 27, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 122 aus 2013,, ist die Unzuständigkeit der belangten Behörde auch dann vom Verwaltungsgericht wahrzunehmen, wenn sie in der Beschwerde nicht geltend gemacht wurde.

Insgesamt war das angefochtene Straferkenntnis somit infolge örtlicher Unzuständigkeit der belangten Behörde zu beheben. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen. Insgesamt war das angefochtene Straferkenntnis somit infolge örtlicher Unzuständigkeit der belangten Behörde zu beheben. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 44, Absatz 2, VwGVG entfallen.

Im Hinblick auf das fortzusetzende Verfahren ist folgendes festzuhalten:

Gemäß § 32 Abs 2 VStG ist „Verfolgungshandlung“ jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Strafverfügung u dgl), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat. Gemäß Paragraph 32, Absatz 2, VStG ist „Verfolgungshandlung“ jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Strafverfügung u dgl), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

Insofern stellt die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 13.01.2014, wenngleich diese von der örtlich unzuständigen Behörde erlassen wurde, eine Verfolgungshandlung gemäß § 32 Abs 2 VStG dar. Im fortgesetzten Verfahren wird die belangte Behörde den gegenständlichen Akt daher der Bezirkshauptmannschaft T als örtlich (und sachlich) zuständige Behörde zu übermitteln haben. Insofern stellt die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 13.01.2014, wenngleich diese von der örtlich unzuständigen Behörde erlassen wurde, eine Verfolgungshandlung gemäß Paragraph 32, Absatz 2, VStG dar. Im fortgesetzten Verfahren wird die belangte Behörde den gegenständlichen Akt daher der Bezirkshauptmannschaft T als örtlich (und sachlich) zuständige Behörde zu übermitteln haben.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die rechtlichen Erwägungen entsprechen der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl VwGH xx.xx.xxxx, ZI ****). Vor diesem Hintergrund ist die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig. Die rechtlichen Erwägungen entsprechen der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vergleiche VwGH xx.xx.xxxx, ZI ****). Vor diesem

Hintergrund ist die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Landesverwaltungsgericht Tirol

MMag. Dr. Barbara Besler

(Richterin)

Schlagworte

örtliche Unzuständigkeit; Verwaltungsstrafverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2014:LVwG.2014.34.1799.1

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at